

FAQ's Corona-Virus

FRAGEN

Abholservice

Unsere Firma hat ihre Verkaufsflächen geschlossen. Dürfen Kunden ihre Bestellungen in einer Verkaufsstelle abholen?

Autohandel

Kann ich mir ein neues Auto kaufen?

Autowaschanlage

Darf ich mein Auto noch in einer Waschanlage reinigen?

Autowerkstatt

Dürfen wir den Betrieb der Auto-Werkstatt aufrecht erhalten?

Baustellen

Darf auf Baustellen weitergearbeitet werden?

Bäckereien

Dürfen Bäckereien geöffnet bleiben?

Bibliotheken

Wo kann ich mir noch Bücher und Videos ausleihen?

Blutspenden

Sind Blutspendeaktionen noch erlaubt?

Brillen

Kann ich noch Linsen beim Optiker holen oder meine Brille reparieren lassen?

Coiffeur-Geschäft

Muss ich mein Coiffeur-Geschäft schließen?

Elektrobetriebe

Dürfen Elektrobetriebe weiterarbeiten?

Entsorgungszentren

Sind bediente Recyclinghöfe ebenfalls von der Schliessung betroffen?

Gärtnereien

Dürfen Gärtnereien weiterarbeiten?

Gemüsemarkt

Wegen des Marktverbots möchten wir unserer Kundschaft die Möglichkeit anbieten, Bestellungen (per Tel. oder per Mail) aufzugeben und die bestellte Ware beim Dorfplatz an einem bestimmten Tag abzuholen. Ist das erlaubt?

Gemüsesetzlinge

Wäre es nicht gut, den Verkauf von Setzlingen zu erlauben? Das sind ja Lebensmittel, die für den Sommer kultiviert werden.

ANTWORTEN

Ja.

Ja, aber mit Einschränkungen. Ausstellungsflächen für Autos und E-Bikes sind ab sofort für die Öffentlichkeit gesperrt. Es findet kein physisches Verkaufsgespräch vor Ort statt. Die Verkäufer dürfen via Telefon und E-Mail Auskünfte erteilen und für Beratungen zur Verfügung stehen.

Waschanlagen dürfen weiterbetrieben werden, wenn Personal vor Ort dafür sorgt, dass die Hygienevorschriften des Bundes eingehalten werden. Unbediente Waschanlagen müssen geschlossen werden.

Werkstätten für Transportmittel können geöffnet bleiben.

Baustellen sind von den Verboten nicht erfasst und müssen nicht geschlossen werden.

Ja, diese gelten als Lebensmittelläden und müssen daher nicht geschlossen werden. Bäckereien dürfen jedoch nur über die Theke verkaufen. Ein allfälliger «Café-Teil» mit Bedienung muss geschlossen werden.

Die Bibliotheken bieten keine Güter des täglichen Bedarfs an und bleiben darum geschlossen.

Ja. Blutspendeaktionen dürfen durchgeführt werden. Es finden sich dazu keine Ausnahmeregelung in der neu erlassenen Verordnung des Bundesrates. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Hygiene-Regeln und der soziale Abstand so weit wie möglich durchgesetzt werden müssen.

Ab dem 27. April 2020 dürfen Optiker wie alle ambulanten medizinischen Praxen wieder öffnen. Der Schutz des Publikums und der Arbeitnehmenden muss dabei sichergestellt sein.

Ab dem 27. April 2020 dürfen Coiffeursalons ihren Betrieb wieder aufnehmen. Der Schutz des Publikums und der Arbeitnehmenden muss dabei sichergestellt sein.

Ja, siehe Gewerbebetriebe

Nein, Entsorgungszentren bleiben geöffnet. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Hygiene-Regeln und der soziale Abstand eingehalten werden.

Ja, siehe Gewerbebetriebe

Das ist eine gute Lösung. So ist es kein Markt mehr, sondern quasi ein Online-Lebensmittelhandel. Schauen Sie bei der Abholung darauf, dass die Menschen einen Abstand halten – so wie dies in den Läden auch getan wird.

Ab dem 27. April 2020 dürfen Gartencenter, Blumenläden und Gärtnereien wieder öffnen. Der Schutz des Publikums und der Arbeitnehmenden muss dabei sichergestellt sein.

Generalversammlungen

Dürfen wir unsere geplante Generalversammlung oder Delegiertenversammlung durchführen?

Nein, General- und Delegiertenversammlungen fallen unter das Versammlungsverbot.

Gesundheitswesen

Kann ich meine aufgeschobene Operation nun ausführen lassen?

Ja. Ab dem 27. April 2020 dürfen Spitäler wieder sämtliche, auch nicht-dringliche Eingriffe vornehmen und ambulante medizinische Praxen ihren Betrieb wieder aufnehmen.

Gewerbebetriebe

Werden Gewerbebetriebe von den Verboten erfasst?

Gewerbebetriebe als solche müssen nicht geschlossen werden, sie können weiterhin ihre Arbeit ausüben. Öffentlich zugängliche Läden solcher Betriebe müssen aber geschlossen werden. Das sind beispielsweise Elektroläden.

Handwerker

Darf ich als Handwerker weiterhin Arbeiten in privaten Haushalten ausführen?

Ja, dieser Berufszweig ist nicht betroffen. Die BAG-Distanz und Hygiene-Vorschriften müssen eingehalten werden

Hauslieferung

Kann ich mir weiterhin Essen nach Hause liefern lassen?

Ja, Take-aways und Lieferdienste für Mahlzeiten bleiben geöffnet,

Hofläden

Dürfen Hofläden weiterhin betrieben werden?

Ja, Hofläden auf den Bauernbetrieben dürfen betrieben werden.

Hörgeräte

Dürfen Geschäfte, die Hörberatung anbieten, geöffnet bleiben?

Ja. Ab dem 27. April 2020 dürfen ambulante medizinische Praxen ihren Betrieb wieder aufnehmen.

Hotels. Motels usw.

Hotels sind als Ausnahme vorgesehen und müssen nicht geschlossen werden. Was ist mit Motels, Jugendherbergen und SAC-Hütten? Und werden AirBNB-Angebote von der Ausnahme auch erfasst?

Motels, Jugendherbergen und SAC-Hütten fallen auch unter die Ausnahmeregelung für Hotels. Bei AirBNB-Angeboten handelt es sich um die temporäre Vermietung von Privatwohnungen; diese unterliegen keiner Einschränkung.

Hundesalons

Darf ich meinen Hundesalon wieder öffnen?

Ja. Ab dem 27. April 2020 dürfen auch Hundesalons wieder öffnen. Der Schutz des Publikums und der Arbeitnehmenden muss dabei sichergestellt sein.

Hygiene beim Einkaufen

Was wird unternommen, um die Hygiene beim Einkaufen sicherzustellen? Unzählige Personen nehmen Dinge aus den Regalen und legen diese wieder zurück. Zudem kann von Abstand halten keine Rede sein.

Alle diese Einrichtungen müssen die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit zum Abstand halten und zur Hygiene einhalten. Die Kundschaft hat sich ebenfalls an diese Vorschriften zu halten.

Kantinen

Dürfen betriebseigene Kantinen geöffnet bleiben?

Ja, Betriebskantinen bleiben geöffnet.

Dürfen betriebseigene Kantinen von einem Caterer beliefert werden?

Ja, Lieferdienste für Mahlzeiten bleiben geöffnet.

Kinderkrippen

Kann ich meine Kinder weiterhin in die Krippe bringen?

Für Kinder, die nicht privat betreut werden können, haben die Kantone für die notwendigen Betreuungsangebote zu sorgen.

Körperkontakt

Dürfen Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt wieder öffnen?

Ja. Ab dem 27. April 2020 dürfen Spitäler wieder sämtliche, auch nicht-dringliche Eingriffe vornehmen und ambulante medizinische Praxen sowie Massage- und Kosmetikstudios ihren Betrieb wieder aufnehmen.

Kosmetikstudio

Ich habe ein Kosmetikstudio. Muss ich das Studio schließen?

Ja. Aber ab dem 27. April 2020 dürfen Kosmetikstudios wieder öffnen. Der Schutz des Publikums und der Arbeitnehmenden muss dabei sichergestellt sein

Lohnfortzahlung allgemein

Wohin muss ich mich wenden, um für finanziellen Ausgleich der Ausfälle zu bitten?

Für Soforthilfe-Gesuche existiert ein Formular auf der Webseite der Standortförderung <https://economy-bl.ch/>
Soforthilfe können beantragen:

a. Juristische Personen, die zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung aufgrund von COVID-19 berechtigt sind;

b. Selbständigerwerbende im Sinne von Art. 12 ATSG, die aufgrund einer Massnahme nach Art. 6 Abs. 1 und 2 der COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrats vom 13. März 2020 einen Erwerbsausfall erleiden.

Die Soforthilfe setzt sich aus einem fixen Beitrag von 7'500 Franken sowie einem variablen Beitrag von 250 Franken pro im Unternehmen arbeitende Person zusammen. Maximal werden pro Unternehmen 10'000 Franken ausbezahlt. Mit den Massnahmen des Bundes sind die Lohnkosten der Unternehmen weitgehend gedeckt. Demgegenüber unterstützt die finanzielle Soforthilfe des Kantons vor allem die KMU bei der Deckung übriger Kosten (Miete, Pacht, Energie, d.h. Gas, Wasser und Strom, Versicherungen, Kapitalkosten etc.). Diese kantonalen Soforthilfen müssen nicht zurückbezahlt werden. Unterstützungsberechtigt sind Unternehmen, die im Kanton Basel-Landschaft steuerpflichtig oder im kantonalen Handelsregister eingetragen sind. Ebenfalls muss eine Verfügung bezüglich der Kurzarbeitsentschädigung vom KIGA Baselland oder ein Bestätigungsschreiben der Ausgleichskasse zum Bezug eines Taggeldes vorliegen. Die Unterstützungsleistungen werden auf Gesuch hin durch die zuständige Stelle gewährt. Keine Unterstützungsleistungen werden gewährt, wenn der finanzielle Schaden durch eine Versicherung oder anderweitig gedeckt ist. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen nach dieser Verordnung.

Lohnfortzahlung bei Entlöhnung im Stundenlohn

Ich arbeite im Stundenlohn - ohne Arbeitsleistung kein Lohn. Wer bezahlt mir meinen Lohnausfall? siehe vorhergehende Frage

Maniküre und Pediküre

Ich habe ein Nagelstudio. Darf ich wieder Kunden empfangen? Ab dem 27. April 2020 dürfen Sie wieder öffnen. Der Schutz des Publikums und der Arbeitnehmenden muss dabei sichergestellt sein.

Markt

Darf ich Gemüse, Früchte, Brot, Eier, Fleisch, Käse usw. auf dem Markt verkaufen? Nein, Lebensmittelmärkte sind wie alle anderen Märkte verboten.

Marktstand am Strassenrand

Darf ich einen einzelnen Marktstand weiter betreiben? Ein einzelner Marktstand wie man ihn vor Bauernhöfen sieht oder wie er vereinzelt in Dörfern oder Strassenrändern anzutreffen ist (Spargelstand, Honigstand usw.) ist einem Lebensmittelladen gleichgestellt und somit zulässig. Der Bund hat mit seiner Präzisierung klargestellt, dass solche Einzel-Stände nicht verboten sind. Mehrere Marktstände zusammen gelten aber als ein Markt und sind generell nicht erlaubt.

Massagepraxis

Darf ich meine Praxis für medizinische Massagen noch öffnen? Ab dem 27. April 2020 dürfen Massagestudios wieder öffnen. Der Schutz des Publikums und der Arbeitnehmenden muss dabei sichergestellt sein.

Metzgereien

Dürfen Metzgereien geöffnet bleiben? Ja, diese gelten als Lebensmittelläden und müssen daher nicht geschlossen werden.

Müll

Kann ich den Müll noch im Recyclinghof abliefern? siehe Entsorgungszentren

Nagelstudio

Ich habe ein Nagelstudio. Darf ich weiterhin Kunden empfangen? Nein. Aber ab dem 27. April 2020 dürfen Nagelstudios wieder öffnen. Der Schutz des Publikums und der Arbeitnehmenden muss dabei sichergestellt sein.

Optiker

Kann ich noch Linsen beim Optiker holen oder meine Brille reparieren lassen? Ab dem 27. April 2020 dürfen Optiker wie alle ambulanten medizinischen Praxen wieder öffnen. Der Schutz des Publikums und der Arbeitnehmenden muss dabei sichergestellt sein.

Papeterieartikel

Ich brauche dringend Briefpapier. Kann ich das noch kaufen? Ja. Ein Teil der Papeterieartikel sind Artikel des täglichen Bedarfs und dürfen verkauft werden. Gemäss Weisungen des Bundes gehören dazu Schreibmittel (Bleistift, Kugelschreiber, Farbstifte etc.), Schreibunterlagen (Papier, Hefte, Blöcke, Briefumschläge) sowie einfaches Büromaterial (wie Locher, Hefter, Ordner, Radiergummis, Büroklammern). Nicht verkauft werden dürfen hingegen alle anderen in Papeterien üblicherweise angebotenen Gegenstände, wie Geschenk- und Spielartikel, Karten (mit Ausnahme von Kondolenz- und üblichen Glückwunschkarten), Dekorationen, Geschenkpapier, Luxus-schreibartikel, Luxus-schreibpapier, Globen, Poster, Taschenrechner, Bilder- und Fotorahmen, Aktenvernichter, Papierschnidevorrichtungen, Bastelartikel und Ähnliches. Diese Gegenstände müssten entfernt, abgesperrt oder abgedeckt werden.

Pediküre

Ich habe ein Nagelstudio. Darf ich weiterhin Kunden empfangen?	Ab dem 27. April 2020 dürfen Sie wieder öffnen. Der Schutz des Publikums und der Arbeitnehmenden muss dabei sichergestellt sein.
Pilates-Studio Ich führe ein Pilates-Studio. Wann darf ich wieder unterrichten?	Gemäss der COVID-19-VO 2 sind Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe für das Publikum zu schliessen. Dazu gehören auch Sport- und Fitnesszentren. Auch Yoga- und Pilates-Studios müssen somit geschlossen bleiben.
Pizza-Kurier Kann ich mir noch eine Pizza liefern lassen?	Ja, siehe Hauslieferung
Podologie Darf ich meine Praxis für Podologie wieder betreiben?	Ab dem 27. April 2020 dürfen Sie wie alle ambulanten medizinischen Praxen wieder öffnen. Der Schutz des Publikums und der Arbeitnehmenden muss dabei sichergestellt sein.
Privates Nachtessen Gilt ein privates Nachtessen mit Freunden als verbotene Veranstaltung?	Private Essen fallen nicht unter das Verbot. Es wird aber empfohlen, die sozialen Kontakte auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Damit leisten Sie einen wesentlichen Beitrag, um die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen. Bitte beachten Sie bei einem Treffen unbedingt die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Social distancing (Abstand halten).
Schutzkonzept / Öffnung von Geschäften	Die Schutzkonzepte müssen aufzeigen, welche der unterschiedlichen zur Verfügung stehenden Schutzmassnahmen im Einzelnen vor Ort zum Einsatz kommen. Dazu gehören beispielsweise die Gestaltung des Anmelde- und Eingangsbereichs zur Gewährleistung der Abstandsvorgaben, die Beschränkung genutzter Dienstleistungsplätze und der Anzahl anwesender Personen, die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, gegebenenfalls die Verwendung von Schutzausrüstung wie Schutzmasken und -handschuhen, die Periodizität der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Gegenstände. Idealerweise stützt sich das Schutzkonzept, sofern vorhanden, auf ein Grobkonzept der Branche (Branchenverband o.ä.). Das Seco hat angekündigt, unter folgendem Link demnächst weitere Informationen zum Schutzkonzept aufzuschalten: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/schutzkonzept.html
Spielende Kinder Dürfen Kinder sich privat mit ihren Freunden zum Spielen treffen?	Erlaubt sind Treffen, die in kleineren Gruppen (bis zirka 5 Kinder) stattfinden. Die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Social distancing (Abstand halten) sind auch hier soweit als möglich einzuhalten.
Spielgruppen Darf ich meine Kinder weiterhin in die Spielgruppe bringen?	Ja, wenn eine Betreuung vor Ort ist.
Sportveranstaltungen Welche Sportveranstaltungen sind noch erlaubt?	Alle Sportveranstaltungen sind zurzeit verboten.
Sportliche Tätigkeiten Welche Sportaktivitäten darf ich überhaupt noch ausüben?	Sportaktivitäten in der freien Natur, wie Wandern, Laufen, Nordic-Walking oder Velo fahren sind alleine oder in privaten Kleingruppen erlaubt. Bei allen Sportaktivitäten, die nicht alleine ausgeübt werden, sind die Verhaltensregeln des Bundesamts für Gesundheit zur Hygiene und zum Abstandhalten zu beachten. Das Sportamt empfiehlt aber auch Trainings zuhause, zur Stärkung der Rumpfmuskulatur, mit Übungen mit dem eigenen Körpergewicht oder mit Alltags-Material wie z.B. Pet-Flaschen.
Take-away Werden Take-aways geschlossen? Die Lebensmittel sind ja nicht verpackt und Verkäuferinnen könnten die Kunden anstecken.	Nein. Take-aways und Lieferdienste für Mahlzeiten bleiben geöffnet. Sie dienen der Grundversorgung.
Taxis Fallen Taxiunternehmungen und andere private Fahrdienste auch unter das Verbot?	Nein, diese dürfen ihren Betrieb aufrechterhalten. Dabei sind die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Social distancing (Abstand halten) strikt einzuhalten.
Velo-Werkstatt Dürfen wir den Betrieb der Velo-Werkstatt aufrecht erhalten?	Velowerkstätten dürfen wie andere Werkstätten für Transportmittel geöffnet bleiben. Auch nach dem 27. April 2020 muss der Ladenteil geschlossen bleiben. Der Verkauf von Velos ab Werkstatt ist jedoch zulässig.
Weinhandlung	

Wir verkaufen Wein, Spirituosen und Food Artikel wie Pasta, Reis, Polenta, Schokolade usw. - insofern zählen wir uns auch zu den Grundversorgern, wir unterstehen ja auch der Lebensmittelverordnung. Dürfen wir den Laden weiterhin offen halten? Ja, Lebensmittelläden bleiben geöffnet.

Yoga-Unterricht

Ich führe ein Yogastudio . Ist es möglich, wieder zu unterrichten?

Nein, Sie müssen dieses Geschäft geschlossen halten da der Abstand nicht eingehalten werden kann.

Zügel

Ich habe im Frühjahr einen Zügeltermin. Kann ich den wahrnehmen?

Sie dürfen diesen Termin wahrnehmen, halten Sie jedoch die geltenden Abstands- und Hygienevorschriften bei sich und dem Zügelunternehmen ein. Sprechen Sie vorgängig mit Ihrem Zügelunternehmen, ob der Zügeltermin eingehalten werden kann. Bei privaten Zügelaktionen gelten die Hygieneregeln des BAG.